

Fragen & Antworten zum UV-Schutz:

Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF)



Mit betrieblicher Gesundheitsförderung können Unternehmen dazu beitragen, dass ihre Beschäftigten leistungsfähig und gesund bleiben, um sich somit ihre wichtigste Ressource „ihre Mitarbeiter/-innen“ langfristig zu erhalten. Viele Unternehmen haben die Wichtigkeit und den Nutzen der betrieblichen Gesundheitsförderung aus diesem Grund bereits erkannt und bieten verschiedenste Maßnahmen für ihre Beschäftigten an.

Für den Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung gibt es jedoch keinen gesetzlich normierten Unfallversicherungsschutz. Der Versicherungsschutz kann deshalb entweder aus der **Beschäftigung an sich, dem Betriebssport** oder aus der **betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung** abgeleitet werden.

Frage: *Unter welchen Voraussetzungen sind Maßnahmen der BGF im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses versichert?*

Antwort: Die BGF-Maßnahme muss dem Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen sein und im Interesse des Unternehmers erfolgen. Indizien hierfür sind, dass die Maßnahme während der Arbeitszeit durchgeführt wird, oder es sich um eine arbeitsschutzrechtlich vorgeschriebene Maßnahme handelt.

Beispiele von versicherten BGF-Maßnahmen:

1.) Unser Mitgliedsunternehmen veranstaltet einen Gesundheitstag während der Arbeitszeit an dem jeder Beschäftigte teilnehmen kann. Versichert sind hierbei beispiels-

weise die angebotenen Seh- und Hörtests, Übungen zur Analyse von Stabilität und Sensomotorik auf dem Balance Board sowie die Teilnahme an den Vorträgen zu Gesundheits- oder Ernährungsthemen und Sportangeboten.

2.) Die Unternehmensleitung bezahlt die Teilnahme an einem Fahrversicherungstraining für seine Beschäftigten, welche im Rahmen der Arbeitszeit durchgeführt wird.

3.) Die Beschäftigten können im Rahmen der aktiven Pause in einem Fitnessraum die dort vom Arbeit-

geber zur Verfügung gestellten Gerätschaften nutzen und bekommen dafür eine Zeitgutschrift auf das Arbeitszeitkonto.

- 4.) Ein aus Beschäftigten bestehender Betriebschor probt während der Arbeitszeit und tritt auf Dienstjubiläen, Weihnachtsfeiern, Sommerfesten etc. des Arbeitgebers auf. Versichert sind hierbei die Proben sowie die Auftritte des Chors.
- 5.) Der Arbeitgeber veranlasst eine für die Tätigkeit des Beschäftigten notwendige Impfung (z. B. Hepatitis Impfung) die vom Betriebsarzt durchgeführt wird.

Beispiele von nicht versicherten BGF-Maßnahmen:

- 1.) Die Unternehmensleitung stellt den Beschäftigten einen Fitnessraum zur Verfügung, der jedoch nur außerhalb der Arbeitszeiten genutzt werden darf.
- 2.) Der Arbeitgeber bezahlt seinen Beschäftigten einen Kochkurs für gesundheitsbewusste Ernährung, der außerhalb der Arbeitszeit stattfindet.
- 3.) Ein aus Beschäftigten bestehender Betriebschor probt außerhalb der Arbeitszeiten.
- 4.) Der Arbeitgeber bietet durch den Betriebsarzt eine allgemeine Gripeschutzimpfung für alle Beschäftigten des Unternehmens an.

Frage: *Unter welchen Voraussetzungen sind BGF-Maßnahmen im Rahmen des Betriebssports versichert?*

Antwort: Die Teilnahme an einer BGF-Maßnahme ist im Rahmen des Betriebssports nach folgenden Voraussetzungen versichert:

- Die sportlichen Übungen müssen dem Ausgleich der Belastungen durch die Betriebstätigkeit, nicht dagegen der Teilnahme am allgemeinen sportlichen Wettkampf oder der Erzielung von Spitzenleistungen dienen,
- die Übungen müssen in einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden (mindestens jedoch 1 x monatlich),
- der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf die Beschäftigten des Mitgliedsunternehmens beschränkt sein und
- die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden, d. h. sie müssen durch den Arbeitgeber selbst oder durch einen vom Arbeitgeber Beauftragten organisiert werden.

Beispiele von versicherten BGF-Maßnahmen:

- 1.) Das Unternehmen organisiert und bietet zum Ausgleich der betrieblichen Belastungen im Rahmen des wöchentlich stattfindenden Betriebssports für seine Beschäftigten Yoga, autogenes Training, Entspannungs- und Körperwahrnehmungsübungen, Tai Chi, Nordic Walking, Laufgruppen, Pilates-Kurse, Fußball oder Volleyball an.
- 2.) Das Unternehmen bietet in einem öffentlichen Schwimmbad wöchentlich Wassergymnastik, Aqua-Jogging-Kurse etc. an. Die

Organisation (das Führen der Teilnehmerlisten, Zu- und Absagen, Vertragsverhandlungen mit dem Schwimmbad, die Übernahme der Kosten für die Hallenmiete etc.) werden vom Arbeitgeber, bzw. einem von ihm Beauftragten durchgeführt. Die Durchführung der Kurse übernimmt eine Übungsleiterin. Die Teilnehmenden haben einen Beitrag für die Teilnahme zu entrichten.

Beispiele von nicht versicherten BGF-Maßnahmen:

- 1.) Das Unternehmen bezahlt seinen Beschäftigten die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem Fitnessstudio. Wann die Beschäftigten dort trainieren, bleibt ihnen selbst überlassen. Eine über die Erstattung der Kosten hinausgehende Organisation des Unternehmers findet nicht statt.
- 2.) Der Unternehmer befürwortet die Teilnahme seiner Beschäftigten an einem Firmenlauf und stellt Firmen T-Shirts. Die Teilnahme erfolgt nicht im Rahmen einer Betriebssportgruppe (Laufgruppe).

Frage: *Unter welchen Voraussetzungen sind BGF-Maßnahmen im Rahmen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung versichert?*

Antwort: Die Teilnahme an BGF-Maßnahmen ist im Rahmen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung unter folgenden Voraussetzungen versichert:

- Die Unternehmensleitung muss Veranstalter sein oder die Aktivität billigen und fördern,



- die Unternehmensleitung muss selbst anwesend sein oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen,
- alle Betriebsangehörigen müssen, wenn auch freiwillig, an der Veranstaltung teilnehmen können und die Veranstaltung muss der Betriebsverbundenheit, d. h. der Verbundenheit zwischen Unternehmensleitung und Belegschaft dienen und
- es darf kein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Anzahl der Beschäftigten und der Teilnehmer an der geplanten Veranstaltung bestehen.

Beispiele von versicherten BGF-Maßnahmen:

- 1.) Wandertage, Fahrradtouren oder Kanutouren, die als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen durchgeführt werden.
- 2.) Stadtbesichtigungen mit Wanderungen, Bootsfahrten, Museumsbesuche etc.

Beispiel für eine nicht versicherte BGF-Maßnahme:

Der Unternehmer bietet einen Skitag an, an welchem nur geübte Skifahrer teilnehmen können. Weitere Programmpunkte (Schlittenfahren, Schneeschuhwandern, Kutschfahrten etc.) werden nicht angeboten.

Frage: Wer ist versichert?

Antwort: Versichert sind alle in unseren Mitgliedsunternehmen Beschäftigten, dabei kommt es nicht auf den zeitlichen Umfang der Beschäftigung an.

Frage: Wer ist nicht versichert?

Antwort: Beamte werden vom Versicherungsschutz nicht erfasst. Ihnen steht im Schadensfall Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu.

Frage: Welche Tätigkeiten sind versichert?

Antwort: Wird eine BGF-Maßnahme im Rahmen der Beschäftigung, des Betriebssports oder einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung durchgeführt, stehen die Teilnahme am offiziellen Veranstaltungsprogramm sowie die damit verbundenen Wege unter Versicherungsschutz.

Im Rahmen des Betriebssports sind außerdem, die Vor- und Nachbereitungshandlungen wie beispielsweise das An- und Auskleiden oder das Duschen und Waschen nach dem Sport versichert.

Frage: Welche Tätigkeiten fallen nicht unter den Versicherungsschutz?

Antwort: Unversichert sind eigenwirtschaftliche und damit private Verrichtungen, wie beispielsweise die Nahrungsaufnahme, das Rauchen oder der Toilettengang.

i Ansprechpartner

Service Center
Tel.: 0711 9321-0
Tel.: 0721 6098-0